

30.05.01

**Antrag
der Freistaaten Thüringen, Sachsen**

**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und
Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz –
2.AAÜG-ÄndG)**

Punkt 31. der 764. Sitzung des Bundesrates am 01. Juni 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt, dass zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 6a - neu - (§ 13 a Berufliches Rehabilitierungsgesetz)
Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

Artikel 6a

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662), wird wie folgt ergänzt:

Nach § 13 (Entgeltpunkte für Verfolgungszeiten als Pflichtbeitragszeiten) wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Zuschlag an Entgeltpunkten für Verfolgungszeiten

(1) Für Verfolgungszeiten wird ein Zuschlag an Entgeltpunkten geleistet. Dieser beträgt für jeden Kalendermonat Verfolgungszeit 0,0208 Entgeltpunkte. Die Summe aller Entgeltpunkte darf durch den Zuschlag an Entgeltpunkten 75 Entgeltpunkte nicht überschreiten.

(2) Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil des Wertes nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde gelegt.“

Begründung:

Die Durchschnittsverdienste der Tabellen der Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch führen bei der Durchführung des rentenrechtlichen Nachteilsausgleiches zu unbefriedigenden Ergebnissen.

Diese Kritik ist von vielen Opferverbänden wiederholt vorgebracht worden. Die Neuberechnung der Renten von anerkannten Opfern politischer Verfolgung mit den Durchschnittswerten führt im Vergleich zu den Rentenberechnungen ohne Berücksichtigung der oft langen Verfolgungszeiten zu nur marginalen Erhöhungen der Rentenzahlbeträge. Oft liegen die Durchschnittsentgelte der Tabellen der Anlage 14 des SGB VI noch unter den trotz Verfolgung erzielten Verdiensten und wirken sich somit nicht rentenerhöhend aus.

So führte nach einer Auswertung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in gut einem Drittel der Fälle, in denen der rentenrechtliche Nachteilsausgleich durchgeführt wurde, die vergleichende Berechnung zu keiner Rentenerhöhung. Bei 58 % der übrigen Fälle beschränkte sich der Erhöhungsbetrag auf Werte bis zu 100,00 DM monatlich. In nur etwa 5 % aller Fälle kam es zu einer Rentenerhöhung von mehr als 500,00 DM.

Die mangelnde Eignung der Tabellenwerte des SGB VI zum Ausgleich der verfolgungsbedingten Nachteile liegt in ihrer Natur als Durchschnittswerte begründet. Sie fassen, nach 22 "Branchen-Bereichen" gegliedert, die verschiedensten Berufsbilder in diesen Branchen zusammen. Die Einstufung in fünf verschiedene "Qualifikationsgruppen" erfolgt nach der nachweisbaren Vor- und Ausbildung. Selbst in diesen Qualifikationsgruppen wird mit der Durchschnittsbildung immer ein verhältnismäßig niedriger Wert erreicht. Hinzu kommt die geringe Lohnspreizung in der ehemaligen DDR, die auch in die Tabellenwerte Eingang gefunden hat.

Eine Maßnahme der beruflichen Benachteiligung, sei es durch Herabstufung, Suspendierung, Berufsverbot oder die Einflussnahme dahin, dass nur noch geringwertige und geringentlohnte Beschäftigungen offenstanden, machte aber vor allem bei Personen Sinn, die bereits eine gut dotierte und angesehene Position innehatten oder bei denen eine solche Karriere mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Der erlittene berufliche Abstieg ist für diese Personen mit einem Durchschnittswert der Tabellen des SGB VI oft nicht ausgeglichen, sondern gerade erreicht.

Je länger eine Verfolgungszeit andauerte, um so schwerer wiegt der

mangelhafte Ausgleich durch die Tabellenwerte des SGB VI in der Rentenbiographie. Die Absicht des Nachteilsausgleichs verkehrt sich dann ins Gegenteil.

Mit der pauschalen Gewährung eines Zuschlages an Entgeltpunkten für anerkannte Verfolgungszeiten könnten die Nachteile der Tabellenwerte des SGB VI etwas gemildert und eine Befriedigung bei den Verfolgten bezüglich des Umgangs des Staates mit den Folgen von staatlich erlittenem Unrecht durch das SED-Regimes bewirkt werden. Durch eine Begrenzung aller Entgeltpunkte auf insgesamt 75 Entgeltpunkte, die mit den pauschalen Entgeltpunkten nicht überschritten werden dürfen, werden überhöhte Ausgleichsleistungen ausgeschlossen.

In Folge der Verbesserung des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs verringert sich auch der Anteil der Verfolgten, die Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt des BerRehaG erhalten. Im Übrigen kann die Zuschlagsregelung von den Trägern der Rentenversicherung maschinell umgesetzt werden, ohne dass die Rehabilitierungsbehörden für bereits abgeschlossene Rehabilitierungsfälle noch einmal tätig werden müssen.